§ 9 Klärschlamm

[1]Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung darf nicht in Gewässer eingeleitet werden. [2]Er ist unter Einhaltung der Vorschriften der Klärschlammverordnung möglichst wieder zu verwenden oder notfalls nach den Vorschriften des Abfallrechts zu entsorgen.